68. Fur Auslegung der §§ 133, 140 HGB. HB. § 133, 140, 161.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. November 1928 i. S. H. & Gen. (Kl.) w. V. (Bekl.). II 221/28.

I. Landgericht Chemnit.

II. Dberlandesgericht Dresben,

Der Erstläger (im folgenden als "Kläger" bezeichnet) und der Beklaate vereinigten sich am 25. September 1919 zu einer offenen Handelsgesellschaft. Der Kläger leistete eine Bareinlage von 300000 M., der Beklagte eine solche von 50000 M. Die Dauer der Gesellschaft wurde auf die Zeit bis zum 30. Juni 1920 festgesett. Nach dem Gesellschaftsvertrag war jeder der beiden Gesellschafter aur Geschäftssührung berechtigt. In einem Nachtrag bom 1. April 1920 hat der Kläger von seiner Einlage, die er auf 400000 M. erhöhte, je 100000 M. auf seine drei Töchter, die Mitklägerinnen, als Kommanditanteil libertragen. Im Anschluß hieran sind die drei Töchter mit Wirkung vom 1. Juli 1920 ab als Kommanditistinnen mit einer Einlage von je 100000 M. in die Gesellschaft eingetreten. Das Verhältnis zwischen ben beiben ursprünglichen Gesellschaftern hat sich bald verschlechtert. Es kam zu Meinungsverschiedenheiten und schließlich nach einer heftigen Aussprache Ende Oktober 1921 zum offenen Bruch. Der Kläger schenkt bem Beklagten kein Bertrauen mehr; er wirft ihm krankhaften Hang zur Unwahrheit und in mehreren Fällen Unredlichkeit zum Schaden der Gesellschaft vor. Dieses Migtrauen hat der Kläger wiederholt vor Angestellten des Geschäfts kundgegeben; das gleiche hat auch der Beklagte getan. wobei er den Kläger vor den Angestellten verhöhnte und versvottete.

Seit Ende Oktober 1921 sprechen die beiden nicht mehr miteinander, außer bei Austritten der erwähnten Art; sie grüßen sich auch nicht mehr und tauschen ihre Meinungen über geschäftliche Angelegenheiten schriftlich aus. Im Jahre 1923 hat sogar ein Privatklageversahren zwischen ihnen geschwebt, an dem jeder als Aläger und als Angeklagter beteiligt war und das schließlich durch Vergleich erledigt wurde.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe durch sein Verhalten die Pflichten als Gesellschafter gröblich verletzt, und verlangt in erster Linie Ausschließung des Beklagten aus der Gesellschaft gemäß §§ 140, 161 HGB., hilßweise deren Aussölung nach § 133 das. Der Beklagte bestreitet, einen wichtigen Grund zur Aussölung der Gesellschaft oder gar zu seiner Ausschließung gegeben zu haben, da er sich nur gegen die ständigen Angrisse des Klägers gewehrt habe. Er gibt aber zu, daß unter den Verhältnissen, wie sie sich nun einmal herausgebildet hätten, eine Fortsetzung der Gesellschaft unmöglich sein, und hat daher — unter Verwahrung gegen Tragung don Kosten — den auf Ausschlichung der Gesellschaft gerichteten hilfsanspruch anserkannt.

Beide Vordergerichte haben den Hauptanspruch abgewiesen und dem Hilfsantrag stattgegeben. Die auf Verurteilung des Beklagten nach dem Hauptantrag gerichtete Revision der Mäger hatte keinen Erfolg.

Aus ben Grunben:

Das Berufungsgericht geht zutressend davon aus, daß das Kecht des einen Gesellschafters, die Ausschließung des andern zu verlangen, nicht nur im Falle alleinigen Verschuldens des letzteren, sondern auch beim Vorliegen von Versehlungen des klagenden Gesellschafters begründet sein könne; diese Versehlungen seien dann zur Wilrdigung der Schwere der gegen den verklagten Gesellschafter erhobenen Beschuldigungen in Betracht zu ziehen (RG. in LV. 1914 Sp. 1036 Ar. 14). Der Vorderrichter hält die von ihm festgestellten Versehlungen des Klägers für so schwer, daß im Verhalten des Beklagten, so sehr es zu misbilligen sei, kein wichtiger Grund erblicht werden könne, der seine Ausschließung rechtsertige. Jeder von den beiden vertretungsberechtigten Gesellschaftern trage ein hohes Maß von Schuld an den bestehenden Zwistigkeiten, und es wäre daher höchst unvillig, wenn man den einen durch Ausschließung bes anderen bevorzugen würde. (Wird näher ausgessührt.)

Die Revision hält die §§ 133, 140 HWB. für verletzt, da das Wort "kann" in § 133 dahin auszulegen sei, daß das Gericht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Auflösung der Gesellschaft aussprechen musse. In gleicher Beise sei bas Wort "tann" in § 140 dahin zu verstehen, daß das Gericht auf Ausschließung erkennen muffe, wenn über den § 133 hinaus die besonderen Voraussetungen jener Borschrift gegeben seien. Daß in der Berson des Beklagten ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 vorliege, könne nach den Keststellungen des Berufungsgerichts nicht zweiselhaft sein; die "übrigen" Gesellschafter hätten auch den Untrag auf Ausschließung des Beklagten gestellt. Dieser Auffassung über die Bedeutung bes Worted "kann" in §§ 133 und 140 HB. ist in Übereinstimmung mit Staub-Binner HB. Anm. 13 zu § 133 und Anm. 3 zu § 140; Düringer-hadenburg bob. Anm. 12 zu § 133; Pland Bob. Einleitung VI 4a beizutreten; an der gegenteiligen Ansicht, die der erkennende Senat in RGA. Bd. 105 S. 376 vertreten hat, wird nicht festgehalten. Wird im Bürgerlichen Gesexbuch ober im Handels= gesethuch von einer Behörde gesagt, daß sie etwas tun kann, so ist damit nicht nur die rechtliche Zulässigkeit des Tuns bestimmt, sondern zugleich gesagt, daß sie es inn muß, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Boraussehungen fibres Eingreifens borhanden sind. Braktisch ist librigens ber Streit nicht von großer Bedeutung, ba es dem Richter freisteht, einen wichtigen Grund nicht anzunehmen, wenn ihm die Ausschließung unbillig erscheinen sollte.

Im vorliegenden Falle kann aber der Revisionsangriff beshalb keinen Erfolg haben, weil das Berufungsgericht einen in der Person des Beklagten liegenden wichtigen Grund gar nicht feststellt, sondern das Borliegen eines solchen ausdrücklich verneint unter rechtlich einwandfreier Berücksichtigung der Verfehlungen, die sich der Kläger selbst gegenüber dem Beklagten hat zuschulden kommen lassen. Damit vertritt das Berufungsgericht den gleichen Standpunkt, der im landgerichtlichen Urteil dahin zusammengesast ist, daß alles, was gegen den Beklagten erwiesen sei und ihm sonst noch vorgeworsen werde, am Verhalten des Klägers gemessen, nicht ausreiche, um die Ausschließung des Beklagten zu rechtsertigen. Eine weitere Küge geht dahin, das Berufungsgericht habe nicht scharf genug unterschieden, ob kein wichtiger Grund vorliege, der an sich geeignet wäre, den Beklagten auszuschließen, oder ob der an sich vorhandene Lusse

schließungsgrund nur deshalb nicht geltendgemacht werden könne. weil sich der Aläger gleichfalls gegen die Pflichten eines Gesellschafters vergangen habe. Die Revision meint, wenn ein wichtiger Grund in ber Person bes Beklagten vorläge, der an sich die Ausschließung rechtfertigen würde und nur beshalb nicht dazu ausreiche, weil auch in der Verson des Klägers ein Ausschließungsgrund gegeben sei, so könne dieser Ausschließungsgrund nur im Verhältnis zwischen dem Mäger und dem Beklagten, nicht aber zwischen den drei Mitklägerinnen und dem Beklagten wirken. Dann könne — so macht die Revision weiter geltend — höchstens die Klage des Klägers, nicht aber die der drei Mitklägerinnen abgewiesen werden; denn diese hätten sich nach der Keststellung der Vordergerichte dem Beklagten gegenüber keiner Verfehlung schuldig gemacht. Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Eine Trennung der Klage des Klägers und der drei Mitklägerinnen (Kommanditistinnen) ist nicht zulässig. Nach § 140 HB. ist der Antrag auf Ausschließung eines Gesellschafters bon allen übrigen Gesellschaftern zu stellen. Das streitige Rechtsverhältnis kann baber allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden (§ 62 ABD.). Die Wirkung der Ausschließung ist ja auch, daß die Gesellschaft nach § 138 HGB. unter den übrigen Gesellschaftern bestehen bleibt (RGA. Bb. 24 S. 138), Wollten die mitklagenden Rommanditistinnen, die sich keiner Verfehlung schuldig gemacht haben, die Berlicklichtigung des gesellschaftswidrigen Verhaltens des Erst= klägers zu ihrem Nachteil verhindern, so mußten sie die Klage auch gegen ihn richten. In diesem Falle hatte nach Lage ber Sache vermutlich fein Anlak bestanden, von einer Ausschließung der beiden persönlich haftenden Gesellschafter Abstand zu nehmen. Schwierigkeiten solcher Art sind die unvermeidliche Folge davon, daß das Ausichliekungsrecht nur allen übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht (Düringer-Sachenburg Unm. 4 zu § 140).

Gleichfalls versehlt ist endlich die Rüge, daß, wenn auch die eigenen Versehlungen des Klägers bei Beurteilung der Schwere derjenigen des Beklagten zu berücksichtigen seien, doch die Verssehlungen des letzteren, soweit sie vor denen des Klägers lägen, selbständig für sich zu würdigen seien. Denn das Verhalten des einen Gesellschafters kann nicht derart schematisch dem des andern gegensübergestellt werden, jedenfalls nicht in einem Falle wie dem vorsliegenden, wo das gesellschaftswidrige Verhalten des einen wie des

andern Gesellschafters aus einer ganzen Kette von Versehlungen besteht und der Kläger es unterlassen hat, wegen des angeblich vor seinen eigenen Versehlungen liegenden schuldhaften Verhaltens des Beklagten gegen diesen gemäß § 140 HB. vorzugehen. . . .